



Satzung des Blasmusikverbandes Thüringen e.V.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsordnung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: „Blasmusikverband Thüringen e.V.“
Kurzname: „BMV Th. e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsort ist Hermsdorf/Thüringen.
- (3) Der Verband ist unter der Vereinsregisternummer VR 210 955 des Amtsgerichts Stadtroda in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der BMV Th. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Blasmusikverband Thüringen e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Musikvereinen der Gattungen: Blasorchester, Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Fanfarenorchester, Schalmaiendorchester, Alphorngruppen artverwandte Musiziergruppen sowie natürliche und juristische Personen, die auf diesem Gebiet aktiv und fördernd tätig sind.
- (3) Der Verein dient der Förderung von „Kunst und Kultur“, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (4) Diesen Zweck verwirklicht der BMV Th. e.V. insbesondere durch:
 - Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der „Bläserjugend Thüringen“, der Jugendorganisation des BMV Th. e.V.,
 - Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs,
 - Organisation, Durchführung und Unterstützung von musikalischen Werkstätten, Wettbewerben, fachlichen Lehrgängen und abzulegenden Prüfungen und Landesmusikfesten.
- (5) Der BMV Th. e.V. ist Interessenvertreter seiner Mitgliedsvereine gegenüber Staat und Gesellschaft. Er vertritt die Souveränität seiner Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Der BMV Th. e.V. unterstützt seine Vereinigungen durch Öffentlichkeitsarbeit auf Landes- und Bundesebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Grundsätze der Arbeit

- (1) Der BMV Th. e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des BMV Th. e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereine und Personen des BMV Th. e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BMV Th. e.V.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BMV Th. e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des BMV Th. e.V. üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die



nach Maßgabe eines Beschlusses des Präsidiums unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

- (5) Der BMV Th. e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (6) Der BMV Th. e.V. ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V., des Landesmusikrates Thüringen, und gestaltet mit diesen Organisationen eine enge Zusammenarbeit.
- (7) Die Ordnungen des BMV Th. e.V. regeln die Ausführungen der Beschlüsse und Maßnahmen der satzungsmäßigen Arbeit im Einzelnen und Speziellen. Die Ordnungen werden durch die Vollversammlung beschlossen. Notwendige Ergänzungen und Anpassungen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums.
- (8) Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband ist offen für alle Vereine und fördernde Mitglieder, die sich aktiv und fördernd mit bläserischer Musik beschäftigen.
- (2) Einzelpersonen können Mitglied des Verbandes werden, wenn sie die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Entwicklung der Blasmusik unseres Landes verdient gemacht haben. Sie werden dem Präsidium vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Blasmusikverband hebt die regionale, organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit seiner Vereine nicht auf und schränkt sie auch nicht ein.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband entscheidet das Präsidium, ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes in ihren Vereinen und in der Öffentlichkeit zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes umzusetzen.
- (2) Die Finanzordnung regelt alle finanztechnischen Maßnahmen.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber aktiv an der Gestaltung mitarbeiten.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - an der Vollversammlung und an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - sich kostenlos von den zuständigen Organen des Blasmusikverbandes in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen,
 - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten entsprechend der Auszeichnungsordnung zu beantragen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums erworben. Das gilt nicht für die Gründungsmitglieder.



- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums entzogen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vollversammlung verstößt. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erhoben werden. Die Vollversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, welcher mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden muss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren durch Ausschluss, Auflösung des Verbandes, Auflösung des Verbandsmitgliedes oder Tod der Einzelperson.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Vollversammlung
2. Präsidium

§ 8 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus:
 1. den von den ordentlichen Mitgliedern gewählten und bestellten Delegierten der Vereine,
 2. aus den Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Die Vollversammlung findet in jedem Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn über ein Drittel der Mitgliedsvereine diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (3) Das Präsidium ruft die Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Zur Vollversammlung sind fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuladen.
- (4) Die Vollversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird das Präsidium einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die durch die Vollversammlung zu beschließen ist.
- (5) Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat Stimmrecht in der Vollversammlung. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, die auf Grund der Satzung des Verbandes in die Vollversammlung entsandt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Auf jeden Mitgliedsverein entfällt pro angefangene zwanzig aktive Mitglieder ein Delegierter mit Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Jedes Mitglied des Präsidiums ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (7) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht, an der Vollversammlung teil.
- (8) Jede ordnungsgemäß berufene Vollversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Wahlen sind mit geheimer Abstimmung durchzuführen. Bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung kann die Stimmabgabe bei Wahlen offen durchgeführt werden.



- (9) Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen immer der 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Die Vollversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. Zu den Aufgaben gehören:
1. Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Ausschüsse,
 2. Genehmigung der Haushaltsführung und Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführungen,
 3. Entlastung des Präsidiums über die Haushaltsführung,
 4. Bestätigung der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Finanzordnung und der Auszeichnungsordnung,
 5. Beschluss über die Einsetzung von ständigen Ausschüssen oder deren Auflösung,
 6. Änderung der Satzung,
 7. Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes.
- (10) Die Legislaturperiode der gewählten Vertreter des Verbandes beträgt 4 Jahre. Von dieser Regel kann aus wichtigem Grund, auf Beschluss des Präsidiums, abgewichen werden. Über folgende Wahlfunktionen hat die Vollversammlung zu entscheiden:
1. Präsident, der erste und zweite Vizepräsident, der Landesmusikdirektor, der Landesschatzmeister, der Landesschriftführer und die
 2. Kassenprüfer.
- (11) Sollten in der laufenden Legislaturperiode Kassenprüfer oder Funktionäre des Präsidiums ausscheiden oder bei der Wahlversammlung nicht besetzt werden, sind die offenen Funktionen bis zur nächsten Vollversammlung durch das Präsidium kommissarisch zu besetzen.
- (12) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. dem Präsidenten
 2. zwei Vizepräsidenten
 3. dem Geschäftsführer des Verbandes
 4. dem Vorsitzenden der Bläserjugend
 5. dem Landesmusikdirektor
 6. dem Landesschatzmeister
 7. dem Landesschriftführer
- (2) Das Präsidium wird von der Vollversammlung gewählt, außer dem Geschäftsführer, der von den Präsidenten des Verbandes bestellt wird und dem Vorsitzenden der Bläserjugend, der dem Präsidium automatisch angehört. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Präsidium sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen und nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung. Es ist das Beratungs-, Beschluss-, und Führungsorgan des Verbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Arbeitsweise des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung. Die Vertretung des Verbandes i. S. des § 26 BGB obliegt dem Präsidenten. Zur Umsetzung dieser Aufgaben ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Die Vertretung im Verhinderungsfall wird durch den 1. Vizepräsidenten und in dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten wahrgenommen.



- (5) Einladungen zu Präsenz- oder Online-Sitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Eilfällen können Beschlüsse auch durch Rundfragen schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung des Präsidiums kann auch im Rahmen einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren ist nur möglich, wenn eine Eilbedürftigkeit gegeben ist und ein Diskussionsbedarf nicht besteht. Wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums die Voraussetzungen als nicht gegeben ansieht, muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schriftliche Zustimmungen und Ablehnungen zählen als Stimmabgabe. Alle Präsidiumsmitglieder haben gleiches Stimmrecht im Präsidium.

§ 10 Kassenprüfer / Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium des BMV Th. e.V. angehören.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des BMV Th. e.V. nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und einen Prüfbericht mit dem Inhalt ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung Belegwesen und rechnerische Überprüfung zu erstellen. Die Prüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
- (3) Auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses kann auch außerhalb der Jahresfrist eine Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Datenerhebung / Datenschutz

- (1) Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitgliedervereine und deren Mitglieder. Diese Daten werden entsprechend § 28 BDSG gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Vereines oder Einzelmitgliedes zum BMV Th. e.V. stellt dieser zur Gewährleistung der reibungslosen Arbeit notwendige personenbezogene und vereintechnische Daten nach den Vorgaben der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. zur Verfügung.
- (3) Als Mitglied des BMV Th. e.V. ist der beigetretene Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den BMV Th. e.V. zu melden, der die statistischen und vereintechnischen Ergebnisse wiederum an den Bundesverband weiterzuleiten hat.
- (4) Die Mitgliedschaft der Vereine im BMV Th. e.V. wird auf der Internetseite des BMV Th. e.V. mit Vereinsnamen und Anschrift der Ansprechpartner, Telefon, Mail-Adresse und Web-Auftritt veröffentlicht.
- (5) Über besondere Ereignisse aus dem Vereins- oder Verbandsleben, insbesondere Ergebnisse von Wettbewerben, Prüfungen, Ehrungen, Feierlichkeiten, Jubiläen, durchgeführte Veranstaltungen wird in der öffentlichen Presse und in unserer Verbandszeitschrift in Wort und Bild informiert. Bei Widerspruch einer benannten Einzelperson unterbleibt die Veröffentlichung.
- (6) Mitgliederverzeichnisse und personenbezogene Daten, die zur organisatorischen Arbeit erforderlich sind, werden nur an befugte Funktionsträger ausgehändigt. Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte können personenbezogene Daten gegen eine schriftliche Versicherung ausgegeben werden, dass diese nicht zu anderen Zwecken verwendet und weitergegeben werden.
- (7) Bei Austritt eines Vereines oder Einzelmitgliedes werden die Daten bis auf solche, die die Kassenverwaltung betreffen, gelöscht. Die Kassenverwaltung betreffenden Daten werden gemäß den



steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Datum des schriftlichen Austritts durch die Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 12 Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung des Verbandes müssen in einer für jedes Verbandsmitglied zugänglichen Form veröffentlicht werden.

§ 13 Auflösung und Rechtsnachfolge des Verbandes

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Blasmusikverbandes Thüringen e.V. muss dem Präsidium schriftlich eingereicht und von mindestens zwei Drittel, der nach dem Delegiertenschlüssel Stimmberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Über diesen Antrag entscheidet ausschließlich die Vollversammlung. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Präsenz-Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung des Blasmusikverbandes Thüringen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Jugendförderung zur außerschulischen Bildung im Musikbereich.